

Linklaters

Rechtsanwälte Notare Steuerberater

Prof. Dr. Daniela Seeliger

Linklaters LLP
Königsallee 49-51
40212 Düsseldorf
Postfach 10 35 41
40026 Düsseldorf
Telefon (+49) 211 22977-0
Telefax (+49) 211 22977-435
Telefondirektwahl -301
daniela.seeliger@linklaters.com

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
wirtschaftsausschuss@bundestag.de

20. November 2020

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 (GWB) am 25. November 2020 im Ausschuss für Wirtschaft und Energie

I. Stellungnahme zum Regierungsentwurf des GWB-Digitalisierungsgesetzes (10. GWB-Novelle)

1. Den Regierungsentwurf (RegE) beurteile ich grundsätzlich positiv. Es ist richtig und notwendig, das GWB maßvoll an die Erfordernisse der Digitalisierung anzupassen. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind in den meisten Fällen ausgewogen; sie sind ausreichend wirksam und gehen nicht über das notwendige Maß hinaus.

a) Missbrauchsaufsicht/Digitalisierung

§ 19a RegE

Bei den Vorschriften zur Missbrauchskontrolle wird vor allem die Konzeption des § 19a RegE („Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb“) kontrovers diskutiert. Einer-

Linklaters LLP ist eine in England und Wales unter OC326345 registrierte Limited Liability Partnership, die als Anwaltskanzlei durch die Solicitors Regulation Authority zugelassen ist und deren Bestimmungen unterliegt. Der Begriff "Partner" bezeichnet in Bezug auf die Linklaters LLP Gesellschafter sowie Mitarbeiter der LLP oder der mit ihr verbundenen Kanzleien oder sonstigen Gesellschaften mit entsprechender Position und Qualifikation. Eine Liste der Namen der Gesellschafter der Linklaters LLP und der Personen, die zwar nicht Gesellschafter sind, aber als Partner bezeichnet werden, sowie ihrer jeweiligen fachlichen Qualifikation steht am eingetragenen Sitz der Firma in One Silk Street, London EC2Y 8HQ, England, oder unter www.linklaters.com zur Verfügung. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche oder ausländische Rechtsanwälte, die an ihrem jeweiligen Standort als nationale, europäische oder ausländische Anwälte registriert sind.

Wichtige Informationen bezüglich unserer aufsichtsrechtlichen Stellung finden Sie unter www.linklaters.com/regulation.

seits wird vor der Einführung eines deutschen Sonderweges vor Verabschiedung einer gemeinsamen europäischen Lösung gewarnt. Andererseits verlangen sowohl die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als auch die Fraktion DIE LINKE eine strengere Regelung durch Ausgestaltung der Vorschrift als Verbotsnorm hinsichtlich der Tatbestände in Absatz 2. Vermittelnd wird zumindest eine Einschränkung der Vorschrift durch ihre klare Beschränkung auf marktbeherrschende Unternehmen und Ausnahmen für industrielle B2B-Plattformen gefordert.

Die Forderung nach einer Verschärfung des Entwurfs halte ich nicht für gerechtfertigt. Zu berücksichtigen ist, dass sich die Unternehmen im Fall des neuen § 19a RegE rechtmäßig verhalten. Ihnen ist insbesondere kein missbräuchliches Verhalten vorzuwerfen. Denn sonst würde für marktbeherrschende Unternehmen direkt § 19 GWB eingreifen, während für nicht marktbeherrschende Unternehmen kein Missbrauchsverbot existiert. Daher ist das vorgesehene zweistufige Verfahren sachgerecht, indem zunächst die überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb festgestellt wird und erst danach diesen Unternehmen bestimmte Verhaltenspflichten auferlegt werden. Da den betroffenen Unternehmen kein Verstoß gegen Wettbewerbsregeln vorzuwerfen ist, ist es auch richtig, dass der Entwurf keine Sanktion (Bußgeld- oder Schadensersatz) vorsieht.

Mit der Wettbewerbskommission 4.0 meine ich, dass hier ein gemeinsamer europäischer Weg grundsätzlich erstrebenswerter ist als eine deutsche Sonderregelung. Mit verschiedenen Initiativen der EU-Kommission ist auf der europäischen Ebene gerade sehr viel in Bewegung. Unklar ist allerdings, wann eine solche Lösung tatsächlich europaweit umgesetzt werden kann. Sicher nicht so kurzfristig wie die GWB-Novelle.

Bleibt es insofern bei § 19 a RegE, sollte die Vorschrift in den Detailregelungen nochmals überprüft werden. Bei den Eingriffsvoraussetzungen in Absatz 1 wäre anstelle einer Ausweitung eher an eine Einschränkung insbesondere durch Begrenzung auf marktbeherrschende Unternehmen zu denken. Zumindest sollte betont werden, dass eine marktbeherrschende Stellung ein wesentlicher Faktor ist, dem für die Beurteilung, ob ein Unternehmen eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb hat, eine besondere Bedeutung zukommt.

Außerdem sollte im Wortlaut der Norm jedenfalls weiter konkretisiert werden, dass nur Unternehmen mit Schwerpunkt im Bereich digitaler Geschäftsmodelle in den Anwendungsbereich der Norm fallen. Eine solche Beschränkung auf digitale Märkte und Netzwerke ist nach der Gesetzesbegründung klar gewollt.

Der Absatz 2 des § 19a RegE enthält einen abschließenden Katalog möglicher Untersagungen. Hier ist darauf zu achten, dass

- einerseits die Tatbestände hinreichend konkret und vollständig sind
- andererseits nur wettbewerbswidrige Praktiken untersagt werden können.

In beiden Hinsichten sollten Verbesserungen angestrebt werden. Um die Interpretationsspielräume der sehr weit gefassten einzelnen Eingriffsbefugnisse in den Nr. 1-5 zu reduzieren, sind klare Anwendungsfälle wünschenswert. Sie sollten auf die wichtigsten derzeit bekannten wettbewerbswidrigen Praktiken zugeschnitten sein und diese klar umreißen. Bei der Selbstbevorzugung (Nr. 1) zählt dazu beispielsweise die ausschließliche (Vor-)Installation oder Integration eigener Angebote. Bei der Datenzusammenführung (Nr. 5) ist als Beispiel die Verknüpfung der Nutzungsmöglichkeiten für den Verbraucher an die Zustimmung zur Verarbeitung von Daten aus dritten Quellen anzuführen. Zusätzlich aufgenommen werden könnten konkrete Beispiele für wettbewerbswidrige Koppungs- und Bündelungspraktiken zur Ausdehnung einer überragenden marktübergreifenden Stellung auf andere Märkte.

Auf der anderen Seite ist es wichtig, dass nur wettbewerbswidrige Praktiken untersagt werden dürfen. Das ist nicht sichergestellt, wenn eine Behinderung von Wettbewerbern allein ausreichend wäre. Denn eine Behinderung von Wettbewerbern ist zwangsläufig auch mit einem leistungsgerechten Wettbewerb verbunden. Es muss deshalb dabei verbleiben, dass – wie im RegE (Nr. 2) vorgesehen – eine Behinderung von Wettbewerbern nur untersagt werden darf, wenn sie geeignet wäre, den wirksamen Wettbewerb erheblich zu beeinträchtigen.

Die Dauer der Verfügung des Bundeskartellamts ist im RegE nicht geregelt. Nach der Begründung (S. 85) soll die Verfügung „regelmäßig“ befristet werden, wobei die Frist „regelmäßig“ zwischen 5 und 10 Jahren betragen sollte. Angesichts der sich rasch wandelnden Verhältnisse auf den Digitalmärkten sollte die Dauer im Gesetz selbst auf 3 Jahre begrenzt werden. Eine Verlängerung bzw. erneute Verfügung sollten möglich sein.

§ 20 RegE

Die vorgesehenen Ergänzungen des § 20 RegE entsprechen teilweise Vorschlägen der Modernisierungskommission. Dies betrifft insbesondere die Ausweitung des Schutzbereichs, der künftig nicht nur kleine und mittlere Unternehmen, sondern alle Unternehmen umfasst. Allerdings

sollte die Vorschrift auch nicht dazu führen, dass marktstarke Unternehmen gezwungen werden, ihre Wettbewerber zu finanzieren, wenn sie z.B. erhebliche Kosten und Aufwände in die Entwicklung der Daten investiert haben. Um einen hohen Investitionsanreiz zu sichern, kann ein „first mover advantage“ ein wesentlicher Faktor sein. Dies ist im Rahmen der nach § 20 GWB erforderlichen Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Hinsichtlich des § 20 Abs. 3a RegE (Verhinderung eines „Tipping“) sind die praktischen Auswirkungen der Novelle schwierig abzuschätzen. Es ist verständlich, dass der Entwurf Vorkehrungen gegen ein „Tipping“ treffen will, zumal ein „Tipping“ in der Digitalökonomie, wenn es einmal eingetreten ist, nur schwer zu korrigieren ist. Es ist auch sachgerecht, dass die Regelung an zwei Voraussetzungen gebunden ist: marktstarke Stellung und wettbewerbswidrige Mittel. Es bleiben aber Zweifel, ob die Vorschrift praxistauglich ist. Auch hier - wie bei 19a RegE - könnte es sich anbieten, auf eine einheitliche europäische Lösung zu warten.

b) Daten und Datenzugang

Zum Bereich Daten und Datenzugang erscheinen die vorgeschlagenen Änderungen im Entwurf der GWB-Novelle insgesamt maßvoll und sachgerecht. In der Einbeziehung der Daten in die Essential Facilities Doctrine durch § 19 Abs. 2 Nr. 4 RegE sehe ich eher eine Klarstellung. Die Essential Facilities Doctrine gewährt nur unter sehr engen Voraussetzungen einen Zugangsanspruch zu den Daten eines anderen Unternehmens. Dies entspricht der bisherigen Handhabung der Vorschrift durch die Behörden und Gerichte.

Wünschenswert ist allerdings eine klare Definition, welche Arten von Daten (nur messbare Größen oder alle Fakten) und in welcher Form (Aggregation, Aktualität) erfasst sind und wie diese übermittelt werden müssen (Rohdaten oder in Analysen verarbeitet und ggf. in Echtzeit, um eine Interoperabilität zu gewährleisten). Diese Fragen im Rahmen der Interessenabwägung im Einzelfall gerichtlich klären zu lassen, wird andernfalls sehr viel Zeit kosten. Dabei ist Zurückhaltung jedenfalls dann geboten, wenn es nicht – im Einklang mit der europäischen Rechtsprechung für den Zugang zu geschütztem geistigem Eigentum – um die Entwicklung eines neueren oder besseren Produktes geht. Bei der Interessenabwägung im Rahmen des § 19 Abs. 2 Nr. 4 GWB sollte auch der Umstand besonderes Gewicht haben, wenn das marktbeherrschende Unternehmen die Daten durch eigene Wertschöpfung generiert hat.

Bei der jetzt vorgesehenen Erstreckung auf Daten ergeben sich überdies vor allem aus zwingenden Vorschriften des Datenschutzrechts wichtige

Einschränkungen des Anspruchs. Entsprechend muss auch mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfahren werden. Es wäre hilfreich, wenn darauf z.B. im Bericht des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestags ausdrücklich hingewiesen würde.

c) Förderung von Kooperationen

Sehr zu begrüßen ist die Hilfestellung, die der Entwurf für Kooperationen von Unternehmen durch den Anspruch auf eine Entscheidung des Bundeskartellamts bietet (§ 32c Abs. 4 RefE). Zwar hat insbesondere das Bundeskartellamt in der Vergangenheit durch informelle Hinweise und Konsultationen den Unternehmen in einer Reihe von Fällen wertvolle Unterstützung gewährt. Auch die EU-Kommission hat in den letzten Covid-19 geprägten Monaten Unternehmen vermehrt bei der rechtlichen Einordnung von Kooperationen unterstützt und mittels sog. Comfort Letter Rechtssicherheit in der Umsetzung geschaffen. Eine Entscheidung nach § 32c GWB bietet aber zusätzliche Rechtssicherheit. Davon werden vornehmlich, aber nicht ausschließlich, kleine und mittlere Unternehmen profitieren. Eine wesentliche Verbesserung ist dabei die 6-Monats-Frist; sie bietet den Unternehmen eine deutlich erhöhte Planungssicherheit. Insgesamt ist dies eine innovative und beispielhafte Regelung, die auch auf europäischer Ebene eine Entsprechung finden sollte. Gerade in den nächsten Monaten sind weitere Kooperationen – auch bei Engpässen in der Lieferkette, u.a. wegen Sanierungen – zu erwarten, die schnell und effizient möglich sein müssen.

Von zunehmender Bedeutung sind auch Kooperationen, mit denen ein nachhaltigerer Produktions- oder Distributionsprozess erzielt werden soll. In der Praxis wird dabei vermehrt auch moderne Blockchain-Technologie eingesetzt. Im Rahmen des Green Deals bemüht sich die EU-Kommission derzeit intensiv, für solche wünschenswerten Umweltschutzkooperationen eine gesicherte kartellrechtliche Basis zu schaffen. Auch im deutschen Recht sollte für Kooperationen, die auf eine verbesserte Nachhaltigkeit von Produktion oder Distribution zielen, mehr Rechtssicherheit geboten werden.

2. In einigen wichtigen Punkten erfordert der Entwurf aus meiner Sicht kritische Anmerkungen.

a) Fusionskontrolle

Gegen die nachträglich eingefügte Vorschrift des 39a RegE, dass das Bundeskartellamt von Unternehmen die Anzeige aller beabsichtigten Erwerbe verlangen kann, bestehen Bedenken. Der Entwurf schafft hierdurch eine erhebliche Rechtsunsicherheit, da weder der Kreis der Erwerber noch die Zielobjekte klar definiert sind. In beiden Fällen hat das Bundeskartellamt nach der Gesetzesbegründung ein Ermessen. Anlass

für die Vorschrift sind die sog. „killer acquisitions“. Darüber geht der Entwurf aber weit hinaus. Außerdem hat der deutsche Gesetzgeber mit dem Kaufpreiskriterium schon in der letzten GWB-Novelle eine zusätzliche Aufgreifnorm geschaffen. Die neue Regelung verstößt dadurch gegen das Übermaßverbot. Die Vorschrift sollte deshalb gestrichen, zumindest aber auf „killer acquisitions“ beschränkt werden. Auch die praktisch höchst bedeutsame Frage, ob für alle beabsichtigten Erwerbe ein Vollzugsverbot besteht – was die Unternehmen unvertretbar einschränken würde – ist nicht eindeutig geregelt.

b) Berücksichtigung von Vortat-Compliance

Nach dem Entwurf sind Compliance-Anstrengungen nach der Tat bei der Bußgeldfestsetzung zu berücksichtigen (§ 81d Abs. 1 Nr. 5 RegE). Für Compliance-Maßnahmen vor der Tat gilt dies nicht. Damit weicht der Entwurf ohne sachlichen Grund von der vergleichbaren Regelung im Entwurf des Verbandssanktionengesetzes (§ 15 Abs. 3 Nr. 6 VerSanGE) ab. Daraus ergibt sich die missliche Situation, dass Unternehmen, die rechtzeitig (vor der Tat) für ein wirksames Compliance-Programm gesorgt und hierfür u.U. erhebliche Aufwendungen getätigt haben, gegenüber Unternehmen, die erst nach Aufdeckung eines Kartells Compliance-Maßnahmen ergreifen, „bestraft“ werden. Compliance-Anstrengungen vor der Tat sollten durch den Gesetzgeber nicht schlechter gestellt werden als solche nach der Tat und bei der Bemessung des Bußgelds ebenfalls angemessen berücksichtigt werden können.

c) Bußgeldverfahren

Die Vorschriften zum Bußgeldverfahren ergeben sich im Wesentlichen aus der Umsetzung der ECN plus-Richtlinie. Insoweit sind sie nicht zu beanstanden. Der Entwurf geht aber darüber hinaus und nimmt dabei auf verfassungsrechtliche Anforderungen nicht hinreichend Rücksicht. Das verfassungsrechtliche Gebot des *nemo tenetur* (d.h. niemand muss sich selbst belasten) wird in einer Weise eingeschränkt, die durch die ECNplus-Richtlinie nicht geboten ist. Dies gilt insbesondere für die Vorschrift, dass ein Mitarbeiter nach einer Nichtverfolgungszusage des Bundeskartellamts sich selbst und das Unternehmen uneingeschränkt belasten muss (§ 59 Abs. RegE). Es besteht die Gefahr, dass die Behörde die Zusage zurücknimmt, z.B. weil der Mitarbeiter angeblich nicht vollständig oder nicht richtig ausgesagt hat. Bei Bonusanträgen gibt es dafür durchaus praktische Beispiele. Der Mitarbeiter ist dann durch seine eigene Aussage schutzlos gestellt.

Bei der Bußgeldbemessung (§ 81d Abs. 1 RegE) verbleiben erhebliche Rechtsunsicherheiten. Zwar listet der Entwurf eine Reihe von Kriterien auf, die zu berücksichtigen sind. Diese sind aber nicht verbindlich („kommen ... insbesondere in Betracht“). Deshalb wird sich an der Praxis,

dass das Bundeskartellamt und das OLG Düsseldorf das Bußgeld in unterschiedlicher Höhe festsetzen, wahrscheinlich nichts ändern. Damit bleibt das Risiko, dass Unternehmen wegen der zu befürchtenden Verböserung durch das OLG Düsseldorf praktisch auf den Rechtsschutz gegen ein Bußgeld des Bundeskartellamts verzichten müssen. Die Regelung sollte so konkret gefasst werden, dass eine unterschiedliche Handhabung durch Bundeskartellamt und OLG Düsseldorf so weit wie möglich vermieden wird.

II. Weitergehende Vorschläge in den Anträgen der Fraktionen

1. Regulierung der Marktmacht großer Digitalunternehmen

Die Fraktionen betonen in ihren Anträgen zu Recht die Risiken, die für den wirksamen Wettbewerb insbesondere von den großen Digital-Unternehmen ausgehen können. Weltweit wächst die Befürchtung, dass ein funktionsfähiger Wettbewerb nicht mehr ausreichend durch die herkömmlichen Instrumente des Wettbewerbsrechts gewährleistet werden kann. Soweit sich bestätigen sollte, dass die geltenden wettbewerbsrechtlichen Vorkehrungen gegen missbräuchliche Verhaltensweisen großer Digitalunternehmen nicht mehr ausreichen, müssen zusätzliche Anforderungen durch spezielle Regulierungen ernsthaft geprüft werden. Dabei dürfen aber die vielfachen Vorteile der Digitalisierung für Verbraucher und die Wirtschaft, die durch die Angebote der großen Digitalkonzerne geboten werden, nicht gefährdet oder gar beeinträchtigt werden. Auch die Entwicklung neuer innovativer Geschäftsmodelle darf nicht behindert werden.

Insgesamt sollte diese Materie nicht auf nationaler, sondern vornehmlich auf europäischer Ebene geregelt werden. Nationale Vorschriften, die zwangsläufig unterschiedlich sind, wären weit weniger wirksam als eine einheitliche europäische Regelung. Erste Projekte auf europäischer Ebene, wie z.B. die B2B-Plattformverordnung, sind bereits realisiert. Die Kommission arbeitet mit Hochdruck an einem ganzen Bündel weiterer Maßnahmen, sowohl im Rahmen des New Competition Tool als auch des Digital Services Act. Diese Aktionen haben nach Erklärungen der Kommission hohe Priorität. Daher ist schon bald mit konkreten Vorschlägen zu rechnen. Dagegen ist es nicht sinnvoll, dass gleichzeitig auf nationaler Ebene separate Regelungen getroffen werden. Das könnte zu Konflikten führen und Rechtsunsicherheit bewirken. Im Übrigen hätten ohnehin die europäischen Regelungen Vorrang gegenüber abweichenden nationalen Regelungen.

2. Ausweitung der Fusionskontrolle

Sowohl die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als auch die Fraktion DIE LINKE fordern in ihren Anträgen eine Ausweitung der Fusionskontrolle vor allem für Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb. Diese sollten verpflichtet sein, alle Akquisitionen an

das Bundeskartellamt zu melden. Ferner soll das Bundeskartellamt befugt sein, einen Zusammenschluss unabhängig von Kaufpreis und Umsatz auf „killer acquisitions“ zu prüfen. Außerdem wird gefordert, dass eine Untersagung auch unterhalb der Schwelle der Marktbeherrschung möglich sein soll. Gegen alle diese Vorschläge bestehen in verstärktem Maß die gleichen Bedenken, die gegen den Entwurf zu § 39a RefE einzuwenden sind. Die geltende Regelung der Fusionskontrolle hat den für die Unternehmen entscheidenden Vorteil, dass sie die Voraussetzungen, ob eine Fusionskontrolle durchgeführt werden muss, einigermaßen verlässlich selbst beurteilen können. Daran sollte festgehalten werden. Ob ein Unternehmen eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb hat, ist dagegen eine häufig schwierig zu beurteilende Rechtsfrage. Dieses Merkmal ist deshalb keine geeignete Grundlage für ein Eingreifen der Fusionskontrolle.

Eine Untersagung ist bereits nach geltendem Recht durch das Tatbestandsmerkmal „erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs“ nicht zwingend an die Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung gebunden. Eine über den bestehenden Rahmen hinausgehende Untersagungsbefugnis sollte nicht in Erwägung gezogen werden. Damit würde das deutsche Recht über den europäischen Standard hinausgehen. Eine Benachteiligung der in der Regel kleinere Unternehmen betreffenden Zusammenschlüsse nach deutschem Recht gegenüber den größeren Zusammenschlüssen nach europäischem Recht ist wettbewerbspolitisch nicht wünschenswert.

3. Daten und Datenzugang

Daten sind ein wichtiger und, wie die Kommission Wettbewerbsrecht 4.0 betont, vielleicht sogar der entscheidende Faktor für den Wettbewerb in der modernen Digitalökonomie. Der Sammlung, Auswertung und Verwendung der Daten kommt daher eine hohe Bedeutung für die Sicherung eines funktionsfähigen Wettbewerbs zu. Trotzdem empfehlen sowohl die Modernisierungskommission, die Kommission Wettbewerbsrecht 4.0 als auch das europäische Beratergremium von Margrethe Vestager übereinstimmend, dass der Gesetzgeber bei der Regelung von Daten Zurückhaltung üben sollte. Für personenbezogene Daten besteht mit der DSGVO eine moderne und international beispielgebende Regelung. Für den übrigen Bereich ist noch bei weitem nicht hinreichend erforscht, unter welchen Voraussetzungen, zu welchen Zwecken und unter welchen Modalitäten die Unternehmen anderen Unternehmen den Zugang zu ihren Daten gewähren sollten. Die Kommissionen empfehlen stattdessen, zunächst die weitere Entwicklung kritisch zu beobachten und gegebenenfalls durch spezialgesetzliche Regelungen Erfahrungen zu sammeln. Für die Einräumung eines allgemeinen Datenzugangsanspruchs („Daten für alle Gesetz“) ist es deshalb vorerst

noch zu früh. Sofern sich spezielle Anforderungen an große Digitalunternehmen für den Umgang insbesondere mit nicht-personenbezogenen Daten als notwendig erweisen sollten, müsste eine solche Regelung ebenfalls auf europäischer Ebene erfolgen. Hierfür könnte die europäische Datenstrategie, an der die Kommission derzeit mit großem Nachdruck arbeitet, ein geeigneter Ansatzpunkt sein.

4. Ausweitung der Verbraucherschutzbefugnisse

Das Bundeskartellamt verfügt im Bereich des Verbraucherschutzes bereits über die Befugnis zu Sektoruntersuchungen. Dies hat sich für das Amt als nützliches Instrument erwiesen. Die Untersuchungen haben in einzelnen Bereichen Lücken im Verbraucherrechtsschutz aufgezeigt. Ob aus diesem Grund eine eigene Verbraucherschutzbehörde eingerichtet werden und welche Befugnisse sie im Einzelnen haben sollte, müsste aber noch vertieft geprüft werden. Für den besonders wichtigen Bereich des Datenschutzes besteht mit der DSGVO und den Datenschutzbehörden der Länder und des Bundes bereits ein umfassender Schutz. Bei allen weitergehenden Überlegungen sollte sichergestellt werden, dass der Rechtsschutz nach dem UWG, der insgesamt sehr wirksam funktioniert, nicht beeinträchtigt wird. Es erscheint deshalb sachgerecht, dass der Entwurf der GWB-Novelle vorläufig an der geltenden Rechtslage festhält und von zusätzlichen Regelungen absieht.

Prof. Dr. Daniela Seeliger